

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, 20.2.2014

Sachstandsbericht zu Dichtheitsprüfung

Die Historie der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

Die Verpflichtung, dass auch private Abwasserleitungen auf ihre Dichtheit zu prüfen sind, wurde bei der Novellierung ab 31.12.2007 als § 61 a in das Landeswassergesetzes NRW aufgenommen. Diese Vorschrift hat die bereits seit längerem bestehenden Regelungen in § 45 der Landesbauordnung NRW ersetzt. Die Regelung legte fest, dass die Grundstückseigentümer bestehende Abwasserleitungen erstmalig bis spätestens Ende 2015 prüfen lassen mussten. In Wasserschutzgebieten sollten die zuständigen Kommunen diese Frist sogar noch verkürzen. Den Kommunen oblag hierbei auch die Beratungs- und Koordinierungspflicht.

Um einheitliche Regelungen und Durchführungen zu schaffen haben sich Fachgremien und Kommunalverbände landesweit beraten. Es wurden Mustersatzungen erstellt, Prüf-anforderungen festgelegt und Schulungen vorbereitet.

Mit der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitung gemäß § 61 a Abs. 3 – 7 LWG NRW der Stadt Emmerich am Rhein vom 14.7.2010 (Fristensatzung) wurde die satzungsmäßige Grundlage zur Forderung von Dichtheitsnachweisen für private Abwasserleitungen geschaffen.

Um der Empfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW zur Vereinheitlichung der jeweiligen städtischen Satzungen zu folgen, wurde die Satzung mit der 1. Nachtragssatzung zum 1.1.2011 nochmals angepasst.

Im Jahr 2011 kam es in der Öffentlichkeit vermehrt zur Kritik an der starren gesetzlichen Regelung in § 61 s LWG.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat daraufhin eine Novellierung der Gesetzesgrundlage vorgenommen.

Mit dem Gesetz zur Abänderung des LWG vom 5.3.2013 ist der § 61 a LWG und damit die Ermächtigungsgrundlage für die Fristensatzung entfallen. Dafür wurde der § 53 erweitert. In dem angefügten Absatz 1 e werden die Gemeinden ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen festzulegen und die Vorlage einer Bescheinigung darüber zu verlangen. Damit ist es zukünftig den Gemeinden überlassen, für alle privaten Anschlussleitungen den Nachweis der Dichtigkeit zu fordern oder nicht.

Darüberhinaus wurde der § 61 geändert und somit die oberste Wasserbehörde ermächtigt eine Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung zu erlassen.

Wegen Wegfalls der Ermächtigungsgrundlage hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 16.7.2013 die Aufhebungssatzung zur Fristensatzung beschlossen und die Entwässerungssatzung mit einem Verweis auf die Regelungen der zu erwartenden Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw) entsprechend angepasst.

Aktueller Rechtsstand

Am 17.10.2013 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen die Selbstüberwachungsverordnung verabschiedet. Im Teil zwei wird die Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen geregelt. Hier werden folgende Dinge bestimmt:

- 1) Prüfpflichtige sind die Grundstückseigentümer ggf. die Erbbauberechtigten.
- 2) Zu prüfen sind alle im Erdreich oder unzulänglich verlegten privaten Abwasserleitungen, die dem Sammeln oder Fortleiten von Schmutz- und Mischwasser dienen. Hierzu gehören auch Zuleitungen zu Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben.
Reine Niederschlagswasserrohre fallen nicht unter die Prüfpflicht.
- 3) Private Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige erfolgen geprüft werden.
- 4) Zeitpunkt der Prüfung:
 - a) Bei Neuerrichtungen oder nach wesentlichen Änderungen hat die Prüfung unverzüglich zu erfolgen.
 - b) In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen die vor dem 1.1.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 1.1.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet wurden, zwingend bis zum 31.12.2015 durchzuführen.
Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind bis zum 31.12.2020 zu prüfen.
 - c) Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind Abwasserleitungen, die industrielle oder gewerbliche Abwässer führen, bis zum 31.12.2020 zu prüfen.
 - d) Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten besteht keine durch den Gesetzgeber vorgegebene Prüffrist.
 - e) Darüberhinaus wurden die Fristen der der Wiederholungsprüfungen, das vorgeschriebene technische Verfahren und die Sanierungsfristen für beschädigte Leitungen festgelegt.

5) Unterrichtungs- und Beratungspflicht

Unverändert sind die Gemeinden verpflichtet, die Grundstückseigentümer umfassend über ihre Pflichten zu unterrichten und zu beraten.

Möglichkeiten für die Kommunen

Fristen

Durch die SÜwVO Abw ist für private Abwasseranlagen außerhalb der Wasserschutzgebiete keine Frist festgelegt, die Gemeinde kann durch Satzung eigene Fristen festlegen.

Insbesondere bei geplanten Sanierungsmaßnahmen oder im Zusammenhang der Prüfungen des öffentlichen Kanalnetzes im Rahmen der Selbstüberwachungspflicht nach § 61 LWG können auch für private Grundstücksanschlussleitungen Fristen festgelegt werden.

Vorlage von Prüfbescheinigungen

Die Gemeinde kann durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen ist. Es besteht keine Pflicht, eine solche Regelung in einer Satzung zu treffen.

Es bleibt, wie bisher auch, dem Grundstückseigentümer überlassen, seiner Verpflichtung aus dem Landeswassergesetz NRW nachzukommen.

Fazit

- 1) Die Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein soll im laufenden Jahr an die neue Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunde angepasst werden. Zurzeit besteht hinsichtlich der Dichtheitsprüfung kein akuter Handlungsbedarf, da die aktuelle Entwässerungssatzung bereits als Ermächtigungsgrundlage ausreichende Regelungen trifft. So kann bei Neubauten bereits jetzt eine Bescheinigung gefordert werden.
- 2) Außerdem werden die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein ihrer Unterrichtspflicht noch in diesem Jahr nachkommen, um die Grundstückseigentümer umfassend über ihre Verpflichtungen aus der bestehenden Gesetzgebung zu informieren.
- 3) Noch nicht entschieden ist die Frage, ob eine generelle Vorlagepflicht der Prüfbescheinigungen in der Satzung festgeschrieben werden soll.
Die neue Mustersatzung macht hierzu keine verbindliche Aussage.

Im Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden im Kommunalen Netzwerk Grundstücksentwässerung (KomNetGEW) wurden insbesondere drei Regelungsoptionen genannt.

Die Prüfbescheinigung von privaten Abwasserleitungen ist vorzulegen:

1. **generell**, weil es Teil der Abwasserbeseitigungspflicht ist (funktionale Einheit Ö/P-Netz), die Eigentümer schützt (Haftungstatbestände/Kanalhaie) und auch der neuen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes entspricht
2. **nur auf Verlangen**, weil kein „Generalverdacht“ bestehen soll und nach kommunalpolitischer Vorgabe nur nötige Mindest-Regelungen zu treffen sind.
3. **kein Satzungsregelung**, weil LWG, SÜwVO und die allg. Satzungsregelungen (Auskunftspflichten des Anschlussnehmers) im Bedarfsfall hierzu genügend regeln und ein Bürgerbrief zur Unterrichtung reicht.

Eine Umfrage der KomNetGEW bei 50 Gemeinden kam zu folgendem Ergebnis:

Was sieht unser Verwaltungsvorschlag vor? Antworten der Abwasserbetriebe:				
Prüfbescheinigung vorlegen	generell (wie Mustersatzung)	nur auf Verlangen	keine Regelung	ohne Angabe
Neubau/Änderung	29x	5x	2x	12x
Bestand in WSG	12x	10x	10x	16x
Gewerbe außerhalb WSG	15x	14x	7x	12x
sonstige Gebiete/Fälle	4x	8x	21x	15x
Anlieger ABK-Maßnahme	4x	9x	11x	24x

Viele Kommunen stehen in dem Prozess zur Veröffentlichung einer neuen Entwässerungssatzung zur SÜwVO Abw noch am Anfang. Nach dem aktuellen Sachstand wird die Entscheidung darüber in einigen Fällen auch noch in die zweite Jahreshälfte fallen.

Nach aktuellem Stand ist zu erwarten, dass die generelle Vorlagepflicht der Prüfbescheinigung nicht in allen Fällen umgesetzt werden wird.

Dem Ausschuss wird in der zweiten Jahreshälfte die neu gefasste Entwässerungssatzung vorgelegt werden. Im Rahmen der Satzungsanpassung müssen abschließende Regelungen auch für den Umgang mit der Vorlagepflicht getroffen werden.